



# biokreis

Verband für ökologischen  
Landbau und gesunde Ernährung e.V.



## Biokreis-Weide-Richtlinie für Rinder

*Anmerkung: Die Weiderichtlinie gilt nur in Kombination mit den Vorgaben unter Punkt 9.1.2. der Richtlinie Erzeugung:*

**Milch- und Mutterkühe sowie Rinder müssen während der Vegetationszeit die Möglichkeit zu Weidegang gemäß der Biokreis-Weiderichtlinie für Rinder erhalten.**

Zur Ermöglichung des Weidegangs muss neben hofnahen Weiden auch die entsprechende Nutzung von hofnahen Ackerflächen, ggf. temporär im Rahmen einer sinnvollen Fruchtfolge, in Betracht gezogen werden, sofern die bestehende Weidefläche nicht ausreichend im Sinne der Biokreis-Weiderichtlinie ist. Ist Weidegang gemäß den Vorgaben von Biokreis im zulässigen Ausnahmefall (siehe Weiderichtlinie) nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, muss ein ganzjährig nutzbarer Auslauf gemäß Anhang VI für die entsprechenden Tiergruppen angeboten werden. Für Betriebe, die bereits vor dem 01.04.18 einen gültigen Öko- Kontrollvertrag abgeschlossen haben und auf Basis befestigter Außenausläufe wirtschaften, wird eine generelle Übergangsregelung (Wahlfreiheit zwischen Auslauf und Weide) bis 31.12.2029 gewährt.

**Abweichende Auslegungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008**

**zum Weidegang durch die jeweiligen Bundesländer sind unbedingt zusätzlich zu beachten!**

|   |   |
|---|---|
| 1. Grundlagen .....   | 3 |
| 2. Definition Weidegang.....  | 3 |
| 3. Regelungen zu verschiedenen Kategorien von Rindern .....           | 4 |
| 3.1 Kälber in der Tränkephase.....                                    | 4 |
| 3.2 Kälber bis zu 6 Monaten .....                                     | 4 |
| 3.3 Jungrinder von 7 bis zu 12 Monaten.....                           | 4 |
| 3.4 Rinder über 12 Monate .....                                       | 5 |
| 3.5 Milchkühe .....   | 5 |
| 3.6 Mutterkühe und Mastrinder .....                                   | 5 |
| 4. Ausnahmen .....  | 5 |
| 4.1 Keine hofnahen Weideflächen vorhanden .....                       | 5 |
| 4.2 Hofnahe Weideflächen vorhanden.....                               | 5 |
| 4.3 Problematische Flächenstruktur .....                              | 5 |
| 4.4 Individuelle und nachweislich dokumentierte Problemsituation..... | 5 |
| 4.5 Kranke und verletzte Tiere .....                                  | 5 |
| 4.6 Zur Kalbung anstehende Tiere.....                                 | 6 |
| 4.7 Zu bedeckende/besamende Rinder und Kühe .....                     | 6 |
| 5. Dokumentation .....  | 6 |

Stand: April 2018

Die nachfolgende Biokreis-Weide-Richtlinie regelt die Auslegung insbesondere des Punktes 9.1.2. der Richtlinien Erzeugung des Biokreis e.V.

**Abweichende Auslegungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 zum Weidegang durch die jeweiligen Bundesländer sind unbedingt zusätzlich zu beachten!**

*Vorbemerkung:*

*Zum Zeitpunkt der Drucklegung befindet sich der Biokreis e.V. zu den Belangen der Weidehaltung in Abstimmung mit weiteren Verbänden des ökologischen Landbaus sowie dem Dachverband BÖLW. Vor diesem Hintergrund sind die Detailregelungen der Biokreis-Weide-Richtlinie als vorläufige Festlegungen zu betrachten, mit denen der Biokreis den aktuellen Stand der Diskussion innerhalb der Verbandsszene widerspiegelt und damit eine hilfreiche und verbindliche Grundlage für eine Orientierung der Mitgliedsbetriebe hinsichtlich zukünftiger Entscheidungen geben möchte.*

## **1. Grundsatz**

Weidegang stellt die artgerechteste Haltungsform von Rindern in der Vegetationszeit dar. Er ist essentieller Bestandteil des ökologischen Landbaus und gemäß EG-Öko-Verordnung für Pflanzenfresser vorgeschrieben, wenn die Umstände dies zulassen.

Der Biokreis möchte eine gleichsam ernsthafte wie auch sinnvolle Umsetzung von Weidegang in seinen Mitgliedsbetrieben realisieren. So wie Weidegang gerade für ältere Rinder und Kühe bei Verfügbarkeit von Weidefläche zu einer Selbstverständlichkeit des Ökolandbaus werden muss, so sollte im Gegenzug gerade bei jungen Kälbern einer differenzierten und betriebsangepassten Sichtweise Vorzug gegeben werden. Der Biokreis möchte sich dabei von der Maxime lenken lassen:

*So viel Weidegang wie möglich, so viel betriebsindividuelles Weidekonzept wie aus fachlicher Sichtweise nötig.*

Der Biokreis e.V. sowie die angeschlossenen Mitgliedsbetriebe verfolgen die folgenden, grundlegenden Zielsetzungen:

- Umsetzung von Weidegang für jedes Bio-Rind während seiner Lebenszeit
- Umsetzung von Weidegang in jedem Biokreis-Betrieb mit Rinderhaltung

## **2. Definition Weidegang**

**Weidegang gilt im Sinne dieser Richtlinie als erfüllt, wenn die betreffenden Tiere innerhalb der Vegetationszeit in der Regel täglich Weidegang haben. Dabei sind 120 Tage im Jahr mit tatsächlichem Weidezugang (in der Regel mehr als vier Stunden täglich) sowie 600 qm dauerhaft begrünte Weidefläche je Großvieheinheit als Mindestwerte anzusehen.** Als hofnahe Weidefläche im Sinne der Richtlinie sind Weideflächen anzusehen, deren Zugang nicht weiter als 500 m vom Stall entfernt liegt.

Weidegang ist in den entsprechenden Systemen anzubieten, wenn der Zustand des Bodens sowie die Witterungsbedingungen dies erlauben. Somit ist etwa während extremer Hitzeperioden, nach Stark-/Dauerregenereignissen sowie bei massiven Trittschäden eine kurzfristige Aussetzung des Weidegangs grundsätzlich möglich.

### **3. Regelungen zu verschiedenen Kategorien von Rindern**

**Sofern möglich und im jeweiligen Mitgliedsbetrieb umsetzbar, ist Weidegang für Rinder aller Altersgruppen anzustreben.**

Die nachfolgenden Regelungen gehen aber auf Besonderheiten gerade der Rinderaufzucht sowie der Betreuung in speziellen Phasen im Produktionszyklus der Rinder ein und beschreiben vor diesem Hintergrund grundsätzliche Ausnahmeregelungen.

#### **3.1. Kälber in der Tränkephase\***

Für Kälber in der Tränkephase (i.d.R. bis einschließlich dritter Lebensmonat) ist ein ständiger Zugang zu einem befestigten Auslauf ausreichend.

\*In Bundesländern, die für Kälber in der Tränkephase eine Aufstallung ohne Auslauf/Weide ermöglichen, toleriert der Biokreis bis auf Weiteres diese Aufstallungsform, wobei eine Haltung mit Weide oder Auslauf seitens Biokreis deutlich empfohlen wird.

#### **3.2. Kälber bis zu 6 Monaten**

Für Kälber nach dem Absetzen bis zum Alter von 6 Monaten ist ein ständiger Zugang zu einem befestigten Auslauf ausreichend. Sofern aber ausreichend hofnahe und unmittelbar an den Stallbereich angrenzende Weidefläche vorhanden ist, sollten diese Tiere unter günstigen Witterungsbedingungen zur Angewöhnung zeitweise Zugang zu einer Kälberweide erhalten

#### **3.3. Jungrinder von 7 bis zu 12 Monaten**

Jungrinder im Alter bis zu 12 Monaten unterliegen in ihrer Aufzucht in der Regel einer intensiven Fütterung und Gesundheitskontrolle. Weidegang sollte daher angeboten werden, wenn er auf hofnahen Flächen mit den Notwendigkeiten der Aufzucht (so auch Witterungsschutz und Parasitenvorbeuge) sinnvoll in Einklang gebracht werden kann.

### 3.4. Rinder über 12 Monate

Rindern im Alter von mehr als 12 Monaten ist grundsätzlich Weidegang zu gewähren. Grundsätzliche Ausnahmen sind nur nach den Maßgaben der Punkte 4.5 bis 4.7 möglich.

### 3.5. Milchkühe

Milchkühen ist Weidegang zu gewähren. Ausnahmen regelt Punkt 4 sowie Punkt 9.1.2. der Richtlinien Erzeugung des Biokreis e.V.

### 3.6. Mutterkühe und Mastrinder

Mastrindern, Mutterkühen sowie deren säugenden Kälbern ist grundsätzlich Weidegang, in der Regel im Sinne einer Vollweide, zu gewähren.

Ausgenommen hiervon sind lediglich männliche Mastrinder im Alter von über 12 Monaten.

**Für alle unter den Punkten 3.4 und 3.6. genannten Rinder sowie für trocken stehende Milchkühe sind auch geeignete hofferne Flächen für die Gewährung von Weidegang zu berücksichtigen**

## 4. Ausnahmen

Betriebliche Ausnahmesituationen, die eine Gewährung von Weidegang nicht ermöglichen oder eingeschränkt ermöglichen, sind unter anderem die folgenden:

- 4.1 Keine hofnahen Weideflächen (z.B. Betrieb in Ortslage) oder im Rahmen der Fruchtfolge sinnvoll einzubeziehenden Ackerfläche vorhanden
- 4.2 Hofnahe Weideflächen vorhanden, aber durch Verkehrswege oder Bebauung (Wohnsiedlungen, Gewerbeansiedlung, etc.) zumindest ein täglicher Viehtrieb (Milchkühe, Kälber) nicht möglich
- 4.3 Problematische Flächenstruktur des Betriebes (sehr kleinteilige Feldflur)
- 4.4 Individuelle und nachweislich dokumentierte Problemsituationen (z.B. wiederholte Angriffe durch Hunde oder Wölfe trotz ausreichendem bzw. zumutbarem Herdenschutz)

Ferner können Ausnahmen möglich sein für folgende Tiere/Tiergruppen:

- 4.5 Kranke und verletzte Tiere

- 4.6 Zur Kalbung anstehende Tiere für einen Zeitraum von ca. drei Wochen vor dem Kalben (Vorbereitungs-/Transitphase) sowie ca. zwei Wochen nach dem Kalben
- 4.7 Zu bedeckende/besamende Rinder und Kühe im Rahmen der Brunstbeobachtung/-kontrolle für einen Zeitraum von ca. 4 Wochen

Allen Tiergruppen, denen gemäß der Punkte 4.1 bis 4.4. und 4.6 bis 4.7 sowie im Falle von männlichen Rindern über 12 Monaten **kein Weidegang nach Definition dieser Richtlinie** angeboten wird, sind **ganzjährig** zugängliche Außenflächen gemäß Anhang VI der Richtlinien Erzeugung des Biokreis e.V. anzubieten.

Die Ausnahmetatbestände nach 4.1 bis 4.3 sind für Betriebe, die vor dem 1.4.18 über die Einhaltung der Richtlinien des Biokreis e.V. kontrolliert wurden, dabei in der Regel für bestehende Stallgebäude und **nur nach Genehmigung** durch den Biokreis e.V., bis auf Weiteres zulässig. Üblicherweise beziehen sich die entsprechenden Ausnahmen dabei auf den Weidegang der laktierenden Kühe sowie der Kälber/Jungrinder.

**Für neu umstellende Betriebe sowie neue Mitgliedsbetriebe sind die Ausnahmetatbestände nach 4.1 bis 4.3 in der Regel nicht zu gewähren.**

## 5. Dokumentation

Für alle Mitgliedsbetriebe, in denen nicht alle über 12 Monate alten Rinder und Kühe während der Vegetationszeit Weidegang erhalten, ist die Erstellung eines **Weidekonzeptes** (in Abstimmung mit der Beratung) zur Maximierung des möglichen Weidegangs vorgeschrieben.

Für alle Tiergruppen, die Weidegang erhalten, ist ein **Weidetagebuch** als Bestandteil des **Bewirtschaftungsplans** zu führen. Tier-/Altersgruppen, die gemäß Bewirtschaftungsplan grundsätzlich dauerhaften Weidegang in der Vegetationsperiode erhalten, sind von der Führung eines Weidetagebuches ausgenommen.

***Der Biokreis steht für Rückfragen zu dieser Richtlinie gerne zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie unseren Ansprechpartner Jörn Bender, Tel. 05226-5942952 bzw. 0157-50333175 oder [bender@biokreis.de](mailto:bender@biokreis.de)***